

## Vergleichende Charakteristik der Platonischen und der Aristotelischen Ansicht vom Staate.

(Fortsetzung von Heft 1. S. 1 ff.)

[Timokratie, Ehrenherrschaft, militärische Aristokratie.] Die Timokratie oder Ehrenherrschaft entsteht als nächste Entartung aus der echten Aristokratie der Kallipolis dadurch, daß die Archonten bei der Paarung und Beaufsichtigung der Zeugung sich irren und nicht die rechte Zahl (216) bei der Anordnung der Zeugungszeiten beachten, daß in Folge davon schlechte Früchte entstehen und die Race unedler wird. Das so verschlechterte Geschlecht vernachlässigt, weil es auf Körperliches gerichtet ist, die Musik und treibt vorherrschend oder allein Gymnastik. Daraus gehen Archonten hervor, denen es an Weisheit gebricht, die nicht recht die goldene oder silberne oder eiserne Natur zu prüfen und sichten verstehen. So werden diese Naturen durch fehlerhafte Wahl unter die Staatskinder oder aus denselben sich vermischen, und dadurch wird Unähnlichkeit, Ungleichheit, also Krieg und Feindschaft unter den Wächtern entstehen. Zugleich treibt das Eiserne, das Begehrliche in ihrer Natur sie zum Erwerb von Geld und Gut an, und sie vertheilen Acker und Häuser unter sich als Eigenthum und machen sich zu Häuptern von Familien, drücken den Stand zu Knechten und Hinterlassen herab, während sie für die kriegerische Hut des Staates sorgen, und bilden so einen militärischen, erblichen, besitzenden Adel. Mit allen diesen Veränderungen entspringt die Unvernunft im Staate. Die Stände haben sich innerlich vermischt, weil Alle ein Privat-

teresse, Eigenthum und Familie, haben, nur äußerlich bestehen noch Unterschiede, die um so greller hervortreten, je mehr die vernünftige Wesenheit ihnen fehlt. Drücker und Gebrückte giebt's im Staat; die körperliche Gewalt, die äußere Mannhaftigkeit gilt, Muth, Tapferkeit, Leidenschaft herrschen. Streitslust und Ehrliche ist der Charakter dieser äußerlichen Aristokratie. Nicht σοφία, sondern ἀνδρεία, welche nur noch militärische Befähigung und Würde bedeutet, verleiht die Herrschaft, die Arge; kurz statt des λογιστικόν ist dem θυμοειδές die Herrschaft im Staate zugefallen. Es bleibt noch einiges Gute von der alten Kallipolis, die Gymnastik in der Wächtererziehung, im Standesleben die Lagerstyliten, in den Geschäften der Kriegsdienst mit Verachtung von Handwerk und Ackerbau, in der Tugend militärische Subordination, Standesgeist, Tapferkeit; manches Schlechte haben die Wächter mit der folgenden Oligarchie gemein, besonders Eigenthum mit Geldgierde und Eigennuß. Seinem Staate ist vollkommen gleich der Timokrat oder militärische Aristokrat. Er ist gemischt aus Gutem und Schlechtem; tapfer, aber auch trotzig und streitsüchtig; Freund der Gymnastik, Verächter der Musen; voll Subordination gegen seine Befehlshaber, voll Hochmuth gegen seine Untergebenen; voll Herrsch- und Ehrliche und voll Habsucht. In ihm, wie in seinem Staate, hat die absolute Vernunft der relativen Platz gemacht, das Staatsdienertum dem Herrenthum, der Staats dem Standesgeiste. Doch ist der zur Macht gelangte Egoismus meistens wenigstens auf Vernünftiges gerichtet, wenn auch nur auf äußerliches; und die entfesselten Begierden erstreben hier mehr Edles als Gemeines. So steht diese Verfassung der gerechten noch am nächsten, wenn schon sie nur die erträglichste der ungerechten ist. Lacedämon und Kreta sind solche Timokratieen.

[Oligarchie, Geldaristokratie.] Die Herrschaft der Wenigen (ὀλιγαρχία), welche die Herrschaft der Reichen ist und zur Grundlage den Censur hat, entsteht aus der Timarchie in Folge des allgemeinen Besitzstandes der Herrscherkaste. Denn mit dem Besitze eigenen Gutes reißt Aufwand ein und Wettkampf im Luxus, genährt durch die Ehrsucht der Bürger. Diese führen dann zur Uebertretung und Verdrehung der Gesetze, welche das Streben nach Gut

den Wächtern verbieten, zur Verachtung der alten Tugenden, der Einfachheit, Nüchternheit, Mäßigkeit, zum Einfluß und Ansehn des Geldes. So wird das Streben nach Geld vorherrschend, und das Regiment des Geldbeutels tritt an die Stelle der Degenherrschaft. Außerlich wie innerlich vermischen sich die Stände. Herrscher sind die Reichen, nicht die Weisen, noch die Tapfern; Vielthuerer wird nothwendig ihr Geschäft. Denn Geld zu erwerben, legen sich die Herrscher und Wächter auf Ackerbau und Handarbeit und besonders auf Handel; das Erworbne zu beschützen, müssen sie auch das Waffenh Handwerk treiben. Denn immer droht ihnen, während von Außen die Stürme zuweilen ruhen können, im Innern der Krieg, weil ihnen die große Partei der Armen entgegensteht; und der Staat ist in zwei feindliche Staaten gespalten. Denn durch den Luxus verarmen Viele, und weil die Reichsten und Geldliebendsten herrschen, so werden auch die Wohlhabenden von ihnen ausgefogen und allmählig an den Bettelstab gebracht. Die Masse der Armen wird durch die Tagediebe und Verschwender unter den Reichen noch vermehrt, und so entsteht ein immer wachsendes Proletariat, das sich bei niederer schwächlicher Gesinnung der gemeinen Vettelei, bei verwegener Denkart dem Verbrechen zuwendet, in allen Fällen aber den Herrschern, den Reichen durch Zahl und Verzweiflung Gefahr droht und die innere Einheit des Staates aufhebt.

Diesem Bilde des Oligarchenstaates entspricht der Oligarch. Er ist ein entarteter Timokrat. Denn weil in der Timarchie nur militärische Würde gilt, und die Ehrsucht Alle treibt, so scheidet der Einzelne leicht in seinem individuellen Streben. Denn so rasch er durch eminente Kriegsthaten sich emporzuschwingen vermag, eben so bald mag ihn Schlag auf Schlag treffen, sei's von Neid und Eifersucht der Andern, sei's vom launenhaften Kriegsglück, und er wird von einem glücklichern Kämpfer verdrängt, seiner Ehren verlustig, seiner Stellen und Güter beraubt. Dann wendet er sich an Ehre und Vermögen bankrut dem Gelberwerb zu, läßt die ehrsuchtige, hochmüthige adlige Gesinnung fahren und setzt sich das Gold zum Bögen. Wie er früher die Vernunft unterordnete der Ehrsucht, so jetzt mit verdoppelter Begierde der Habsucht; oder vielmehr das

Geld ist ihm: Vernunft und Tugend und Glück. Für das Geld arbeitet, kargt, spart er; dem Gelde unterwirft er alles Gute und Schlechte. Zeit, Kraft, Mühe berechnet er nach ihrem Münzwert; hält das ganze Leben, wenn's gut angewandt ward, für die größte Summe von Geldposten, die nur Menschen möglich ist zusammenzubringen. Freund und Feind hat er mit seinem Gelde gemein; darum haßt er jeden Genuß, liebt jede Arbeitsstunde, jedes neue Erwerbsmittel. Die Familienhauptschaft läßt er sich gefallen, weil sie ihm neue Erwerbskräfte zuführt; aber im Grunde sieht er auch in seinen Angehörigen nur falsche Freunde, die nach seinem Gelde trachten, und bedauert, daß ihnen mit der Zeit ihre Absicht gelingen muß. Bildung hat und kennt er nicht; aber dies hindert ihn nicht, jedes geistige Interesse gründlich zu verachten und zu verwerfen, weil Derartiges nach seiner Ansicht nicht nur nicht Geld bringt sondern selbst Geld kostet. Er ist gerecht, aber nur aus Furcht, sein Geld zu gefährden; sonst drückt er mit Vorliebe Wittwen und Waisen, weil diese sich am wenigsten wehren können. Uebrigens ist er äußerlich ein anständiger Mann; denn der Geldgeiz zügelt seine fleischlichen Begierden, seinen Zorn und seinen Uebermuth. Sonach ist Charakter und Wesen des Oligarchen, wie seines Staates, das Geldmachen, Herrscher die Habsucht (*τὸ φιλοχρημάτων*), Frohnknechte die Vernunft, die Leidenschaft und die Begierde.

[Demokratie, Volksherrschaft.] Die Volksherrschaft oder Demokratie entspringt naturgemäß als fernere Verschlechterung aus der Geldherrschaft und zunächst aus dem Streben der Herrscher nach Geld. Denn um deswillen lassen dieselben Zucht und Moral sinken, weil diese Dinge sowohl ihrer Kargheit als fremder Verschwendung in den Weg treten. Vielmehr begünstigen sie die Verderblichkeit der Jünglinge und beuten sie mit Bucher aus. Eben so wenig beschränken sie die Schwindelgeschäfte und das allgemeine Jagen nach Profit; denn sie selbst jagen mit und fischen im Trüben am Besten. Ja sie widerstreben selbst am Heftigsten, wenn anderswoher heilsame Gesetze, als Aufhebung der allgemeinen Wechselfähigkeit oder Einführung von Majoraten, vorgeschlagen werden, und vergifeln solche Versuche unter dem Schein der Liberalität. So

befördern sie die massenhafte Verschuldung und Verarmung und verstärken das Proletariat der Fallirten (*ἄτιμοι*) und der Bettler. So thun die Alten. Die Jugend der Herrscherkaste aber verweichlicht in Faulheit und Schlawheit; denn nicht um Tugend und Tapferkeit, sondern um Geldmachen und Geldverschwenden kümmert sie sich. Bei solchem Treiben, bei solcher Fäulniß des Staats muß die Parteilung in Arme und Reiche zum entscheidenden Kampfe führen. Die Armen, gepreßt und getreten, sehen die verächtliche, geistige und körperliche Verkommenheit der Herrscher, erhalten Häupter an den verliebten Laugenichsen, verschwören, empören sich, siegen, auch wohl mit Hülfe Fremder, und versagen oder tödten die Reichen. Dann ist Freiheit das Lösungswort der so lange Gefnechteten. Die Rede wird frei, bald auch die That. Jeder lebt, wie's ihm gefällt; daher kann man alle Arten von Verfassungen in der Demokratie, wie Waaren auf dem Marke finden. Aemter sind da, aber Niemand kann sie anzunehmen gezwungen werden. Gesetze und Staatsbeschlüsse giebt's, aber wer nicht will, kehrt sich nicht an sie. Gesetz und Obrigkeit sind schwach und verachtet und betteln bei den Bürgern um Gehorsam. Denn allgemeine Gleichheit herrscht und allgemeine Freiheit. So bunt und anarchisch wie im Staate sieht's in der Seele des Demokraten aus. Ohne Bildung und sitzig auferzogen, wird er als Jüngling eine Beute der Lüste (*ἐπιθυμίαι*), die um so leichter den vom oligarchischen Vater ererbten Spartrieb in ihm befestigen, als sonst weder durch Race noch durch Erziehung etwas Edles in ihn gebracht ist. Niederlichkeit, Frechheit, Unverschämtheit, das sind die nächsten Folgen der Entfesselung aller bösen Lüste in seiner Seele. Mit der Zeit tobt der erste Freiheitssturm der empörten Triebe aus, und es tritt eine Gleichstellung der Begierden ohne Unterschied ein, wo bald die Einen, bald die Andern das Regiment führen, bald die guten, bald die schlechten, wie die Neigung das Herz gerade treibt. Viele Gemüthsverfassungen hat die demokratische Seele, heute diese, morgen jene. In diesem anarchischen Zustande hat die Seele keinen festen Halt, kein Ziel, keine Einheit; sie treibt Alles und vernachlässigt Alles, Laune und Willkür herrschen. Dies wüßte sinnlose Getriebe ohne Maß, ohne Auto-

rität, ohne Zweck und Idee ist die Freiheit und Gleichheit der Demokratie.

[Tyrannis.] Nothwendige Folge der Volksherrschaft ist die Zwingherrschaft oder Tyrannis. Denn die Uebertreibung der Freiheit und die leidige Gleichmacherei in jener führt zur Verachtung jedweder Autorität. Selbst dem Befehlsrecht der Behörden fügt sich der echte Demokrat nicht, weil er jeden Zwang verabscheut; er verachtet als Fürstentnechte alle Gesezestreuen und Autoritätsfreunde. So reißt Anarchie ein und alles Recht wird verkehrt. Pietät, Respect und Gehorsam verschwinden. Der Vater fürchtet den Sohn, der Lehrer den Schüler, der Herr den Diener, die Obrigkeit den Bürger; alle Unterschiede sind aufgehoben, Vorgesetzte und Untergebene, Männer, Frauen, Greise und Kinder, Alles ist gleich berechtigt, nirgends Scheu und Scham, nirgends Autorität. Ja selbst die Thiere (in Athen) sind voll Hybris. Denn wo nur ein Wille, da ist ein Recht. Die Archonten sind Volksschmeichler, die Geseze ohne Kraft und Ansehn. Macht allein hat der große Haufe der Müßiggänger und Verschwender; denn wegen der allgemeinen Gleichheit herrscht die Majorität, und da die Masse des arbeitenden Mittelstandes sich wenig um das Staatsleben an sich kümmert und an der souveränen Volksversammlung nur Theil nimmt, wenn sein materielles Interesse dabei ins Spiel kommt, so hat jene Hefe des Volks bald das Regiment in den Händen, geführt von den frechsten Schreibern. Faul und begehrlieh an und für sich, mächtig durch diese Verfassung, gebraucht dieser Volkshause seine Macht zur Bedrückung und Beraubung der Reichen, mit um so besserem Erfolge, als die Demagogen jeden Angriff durch Verallgemeinerung des Gegenstandes und Zuziehung des arbeitenden Mittelstandes zu der Beute zu einem Interesse der Majorität machen. Die Reichen suchen sich zu schützen und neigen nothgedrungen zur Oligarchie. So entstehen fortwährend Prozesse und Handel zwischen den Begüterten und den Besitzlosen. Irgend ein Demagog stellt sich an die Spitze des Pöbels, bekriegt die Besitzenden, tödtet, wüthet, wird vertrieben, kehrt siegreich zurück, sei's durch fremde Hülfe oder glücklichen Aufruhr seiner Partei; die Reichen stellen ihm mit

Meuchelmord nach, er umgibt sich mit einer Leibwache aus seiner Partei; die Reichen fliehen, er ist Herr des Staats, der Tyrann ist da. Zuerst sucht er sich allgemein beliebt zu machen und wählt dazu Mittel, welche der Begehrlichkeit der Menge entsprechen; befreit von Schulden und vertheilt das Land an die Besitzlosen. Damit aber das Volk ihn brauche, damit er sich halte und befestige, stiftet er Krieg an, und zwar kostspieligen, langwierigen, damit das Volk durch Kriegsnoth und Steuern verarme, und ihm so stets ein beutelustiges, hungerndes Proletariat zur Verfügung stehe. Durch die Noth aber, die seine Politik erzeugt, wird er verhaßt und angefeindet und sucht sich durch Schrecken zu behaupten, da es mit der Liebe nicht geht. Er verfolgt demnach die Freimüthigen, dann überhaupt alle Edeln und Tüchtigen; denn er setzt voraus, daß sie ihn hassen, und fürchtet sie. Zugleich setzt er nothgedrungen all sein Heil auf die Gewalt seiner Leibwache; die verstärkt und begünstigt er daher im höchsten Maße und bildet sie aus Fremden und Sklaven, um sie desto sicherer gegen die Bürger gebrauchen zu können. Um sie aber befolnden zu können, übt er Erpressung, beraubt die Tempelschätze und legt harte Abgaben den Bürgern auf, die er endlich durch allgemeine Entwaffnung widerstandlos macht. So entsteht aus der zügellosen Freiheit der Demokratie die zügellose Knechtschaft der Tyrannie. Beide, so scheußlich sie sind, finden gleichwohl ihre Lobpreisler und Schmeichler, nämlich die Dichter, in deren Natur eine ähnliche Entfesselung und Zersahrenheit aller Triebe herrscht.

Dieselbe Entstehung und denselben Charakter wie die Tyrannis hat ihr Bürger. Aus dem Volksmann, der noch die Mitte hält (*μέσος*), von Allem ohne Unterschied genießt, und in, wie er sich einbildet, edler Freiheit dahin lebt, entsteht der Tyrannenmensch durch Lieberlichkeit, Verschwendung, Gesetzwidrigkeit. Indem nämlich eine Begierde, wie z. B. Trunksucht oder Wollust, in ihm die Oberhand behält, zieht sie ein Heer anderer schlechter Lüste hervor, pflegt sie zur Knechtung der alten, besseren Triebe. Wenn sie dann unumschränkt in der Seele gebietet, so enthält sich der Mensch keines Verbrechens; denn Alles ordnet er unbedingt dieser Begierde

unter; er ist Sklave seiner Lüste. Solche Leute sind die Söldner im Kriege, die Verbrecher im Frieden und erzeugen im Staate den Tyrannen; sind immer Herren oder Knechte, unbekannt mit wahrer Freiheit und Freundschaft, treulos, ungerecht in Allem. Die tyrannische Seele, wie der tyrannische Staat, liegt demnach in der härtesten Knechtschaft gefesselt, in der größten Armuth und Unbefriedigkeit, voll Furcht, Jammer und Schmerz. Die Tyrannis ist also für Staat und Seele die schlechteste und unglücklichste Verfassung. Einzig der Tyrann, der Zwingherr selber ist noch elender als die tyrannisch geartete Seele oder der Bürger solchen Staates. Denn immer schwebt über seinem Haupte ein Schwert; er lebt stets in Todesangst, ist viel unfreier als seine Sklaven, weil jeder unbewachte Augenblick, jedes unberechnete Wort oder Ereigniß ihm das Verderben bringen kann. Er muß kriechen vor seinen Trabanten, den Schlechtesten schmeicheln, hat keinen Freund, nicht Glauben, nicht Vertrauen, ist gottlos und ungerecht und höchst unglücklich.

Außer diesen vier Hauptarten der schlechten Verfassungen giebt es zwar noch einige Spielarten, aber im Wesentlichen sind sie eben nicht verschieden von den besprochenen.

Ergebniß der bisherigen Untersuchung ist nun, kurz ausgedrückt, die Bestätigung des früher aufgestellten Satzes, daß die factisch bestehenden Verfassungen in verschiedenem Grade nach der angegebenen Reihenfolge ungerecht sind, daß keine ihren Bürger gerecht macht, noch auch glücklich, daß hingegen die Kallipolis ihrem Bürger das höchste Glück mit der wahren Gerechtigkeit giebt. Es läßt sich dies aber auch aus den Begriffen selbst beweisen. Nämlich nach den drei Geschlechtern in der Seele, dem φιλομαθές, welches Wissenschaft, Weisheit liebt, dem θυμοειδές, welches Herrschaft, Ehre, Sieg liebt, dem ἐπιθυμητικόν, welches Besitz und Gewinn erstrebt, sind drei Arten von Lust vorhanden. Jeder liebt seine Lust, aber der Philosoph hat allein, wie über jedes Ding, so über diese Einsicht und Erfahrung; also ist die Lust, welche er erwählt hat, die vorzüglichste. In der That sind die Lüste der Leidenschaften und der Begierden nur Scheinsreuden; denn sie streben nach nicht

wahrhaft Seiendem, nach Schein und Unvernünftigem; und die Freude der Vernunft, die durch Dikaiosyne ermöglichte Erkenntniß des Wahren, ist einziges Glück und wahre Seligkeit, und Gerechtigkeit, Tugend, Glück sind dasselbe.

[Praktische Verwirklichung des besten Staats.]  
Da also die bestehenden Verfassungen nichts taugen, und die Kallipolis der einzig gute Staat ist, der gute Staat aber den guten Menschen macht, so ist zur sittlichen Besserung und zur Beglückung der Menschen die Verwirklichung der Kallipolis durchaus nothwendig. Ihre Möglichkeit beruht auf der Voraussetzung, daß der Philosoph, der Besizer der Idee, dazu verwandt werde. Als Kämpfer der Vernunft hat er den entschiedensten Willen, sich zur Staatsgründung gebrauchen zu lassen, sucht er selbst einen solchen Beruf auf. Wird ihm die Macht dazu gegeben, so führt er die Kallipolis ins Leben ein.

[Der Philosoph unumschränkter Staatsgründer.]  
Dabei ist es aber unumgänglich nöthig, daß seine Macht schlechterdings unumschränkt sei, daß die Bürger sich ihm unbedingt unterwerfen, sei's daß sie ihn selbst zum absoluten Herrscher annehmen, oder daß sie einen absoluten Herrscher haben, der sich ihm ganz und gar hingiebt. Im letzteren Falle müßte derselbe ein junger, wohlgesinnter, fähiger Tyrann sein, der etwa in ein süßames, geistiges Liebesverhältniß zum Philosophen träte und sich ihm wie bildsames Wachs hingäbe. In beiden Fällen thäte der Philosoph am zweckmäßigsten, wenn er die Erwachsenen aus der Stadt auf das Land entfernte und die Kinder bis zu zehn Jahren zurückbehielte, um dieselben nach seinem Sinne zu Bürgern der Kallipolis zu erziehen. Dann also ließe sich der gerechte Staat sofort und ganz und gar verwirklichen, und dies wäre natürlich das Allerbeste für den Staat, wie für jeden Einzelnen. Da aber die Kallipolis Ansprüche an die Aufopferungsfähigkeit des Menschen macht, welche die Menschen der Gegenwart, ohne ihre Natur wie ein schlechtes Kleid abzuwerfen, nicht erfüllen können; die gänzliche Entfagung für das jetzige Geschlecht allzuschwer, ja wirklich unmöglich ist; so muß ein anderer Weg eingeschlagen werden. Der gerechte Staat muß nach und nach

eingeführt, es muß das Bestehende nach seiner Idee verbessert, und so durch Anknüpfung an die gegebenen Verhältnisse in Staat und Menschen eine Verfassung hergestellt werden, welche eine Verähnlichung zur Kallipolis anbahnt. Dieses Verfahren der Schonung, der Berücksichtigung der Umstände führt sehr langsam, aber wenn der Blick stets auf das Ideal geheftet ist, sicher zum Ziele.

[Einrichtung einer verbesserten Timokratie.]

Es ist klar, daß unter den bestehenden Verfassungen die am wenigsten schlechte zur Annäherung an die Kallipolis am fähigsten ist, mithin zur Verbesserung gewählt werden muß. Dies ist, wie vorhin gezeigt ward, die Timokratie, die echt dorische Verfassung, wie sie in Sparta und Kreta erscheint. Sie muß also zur Grundlage behufs Ausbildung nach dem Muster des gerechten Staats gewählt werden. In den festgewurzelten Mutterstaaten läßt sich nun eine Umbildung nur schwer vornehmen, weil eben die bestehenden Verhältnisse in einander verwachsen sind und ohne den heftigsten Widerstand nicht verlegt werden können; leicht aber ist eine solche bei Gründung einer dorischen Kolonie, da die Kolonisten zwar timokratische Neigungen und Anlagen, aber noch nicht timokratische Einrichtungen mitbringen. Gelegenheit zur Colonisation ist immer vorhanden; mithin liegt hier der praktische Wirkungskreis des staatsgründenden Philosophen.

Das Princip der Timokratie ist die Ehre (*τιμή*), ihre Tugend die Mannhaftigkeit (*ἀνδρεία*), beide gehen aber in den empirischen Staaten nur auf Aeußerlichkeiten, jene auf Rang, Einfluß, Stellen, diese auf militärische Tüchtigkeit. Darin liegt das Unvernünftige, weil Einseitige, der Timokratie. Dies muß gebessert werden. Die Ehre soll Grundidee des Staats bleiben, aber die echte; die Mannhaftigkeit soll die Haupttugend der Bürger bleiben, aber die wahre. Die rechte Ehre beruht auf der rechten Würdigung der Vorzüge. Wie die Seele werthvoller als der Leib, und der Leib werthvoller als die andern sinnenfälligen Dinge ist, so nehmen den ersten Rang der Würde ein die Vorzüge der Seele, die vier göttlichen Güter der Weisheit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit, Tapferkeit; es folgen die Güter des Leibes, Gesundheit, Schönheit, Stärke;

die unterste Stufe nehmen ein die Güter des Glücks, als Geld, Gut u. s. w. Demnach soll der Mensch auch nach den niedern Gütern streben, aber mit Maß, damit er sich nicht die höheren entgehen lasse, die ihm letzter Zweck der andern Güter sein müssen. Und so besteht denn die rechte Ehre der Seele darin, dem Besseren nachzustreben und das Schlimme, der Besserung aber noch Fähige, möglichst zu verbessern; dies sei das Princip der guten Timokratie. Als Mittel aber, diesen Haupttheil der Ehre festzuhalten, diene die rechte Ehre des Leibes und der Glücksgüter, welche die Mitte einhält zwischen Vorzügen und Mängeln des Körpers, zwischen Zuviel und Zuwenig der Glücksgüter. Tapferkeit ohne Einsicht ist keine rechte; denn jede Tugend beruht auf Erkenntniß. Die echte Mannhaftigkeit geht also aus Vernünftigkeit hervor, und die vollkommene Vernünftigkeit, die höchste Weisheit, das ist die Harmonie der Seele, welche die Dikaiosyne, die Tugend an sich ist.

[Die Tugend Staatsprincip.] Die Tugend also sei der Vorzug der Bürger. Entsteht im Leben ein Widerspruch der Lust gegen das Urtheil der Vernunft, so ist dies nur ein Zeichen der höchsten Unwissenheit. Denn die Tugend giebt nicht bloß wahrste Ehre, höchsten Ruhm, sondern auch die meiste Freude, weil sie Gesundheit, Schönheit und unbedingte Befriedigung wirkt. Somit ist die Wahl eines lasterhaften Lebens Beweis von Schwäche des Verstandes oder des Willens und auch als solcher der Mannhaftigkeit geradezu widersprechend. Wenn nun die Tugend den tapfern sowohl wie den glücklichen Bürger macht, so ist sie offenbar das höchste Gut in der Timokratie und Zielpunkt der wahren *τιμή* — ein Ergebnis, das im gerechten Staate an der Begründung der Vernunft Herrschaft ein Analogon hat. Die Tugend also im Ganzen, die leibliche und geistige Tüchtigkeit, soll höchstes Gut des rechten Mannes und Grundlage des ehrenhaften Staates sein. Nächster Zweck des Letztern ist nun die Darstellung der Tugend in seinen Bürgern. Die Kallipolis erreicht die höchste Tugend durch Erstickung des Egoismus; die Timokratie hats mit Menschen zu thun, die den Egoismus gänzlich aufzugeben unfähig sind, mithin muß sie den Letztern wenigstens so weit beschränken, daß er der Ausübung

der Tugend nicht hinderlich wird. Die größten Feinde der Tugend sind die sinnlichen Begierden und Leidenschaften, sobald sie entfesselt werden, sie sind andrerseits nützliche Diener, wenn die Vernunft sie zügelt. Mithin hat der Staat dieselben nicht zu bändigen, sondern zu zügeln und zu seinem, d. h. der Tugend Nutzen zu verwenden. Dies kann, weil der Egoismus unvernünftig ist, nur durch Zwang geschehen. Die Bürger müssen zunächst durch äußere Einwirkung zu einem tugendhaften Leben vermocht werden. Gesetze sind notwendig und zwar höchst specielle, damit dem Egoismus nirgends ein Schlupfwinkel bleibe. Weil aber die gezwungene Tugend nicht die rechte und wünschenswerthe, ob zwar fürs Erste dem Staate genügende, ist, so muß der Staat Ueberredung dem Zwange hinzufügen, müssen die Gesetze den Bürgern als vernünftig und gut einleuchtend gemacht werden. Ein jedes Gesetz ist demnach mit einer Motivierung zu versehen. Zugleich müssen Einrichtungen vom Staate getroffen werden, welche den tugendhaften Lebenswandel fördern und die Selbst- und Sondersucht erschweren.

Die drei Stände der Kallipolis wurden geschieden nach dem Grade ihrer Vernünftigkeit; die Herrscher sind daselbst Besizer, die Wächter Diener der Vernunft, beide ohne Egoismus; der dritte Stand ist unvernünftig, begehrlisch, egoistisch. In der Timokratie sind Alle Egoisten, weil sie Alle nach Sonderbesitz streben, weil Alle Eigenthum, Familie, Privatleben haben und haben wollen. Demnach darf es in der Timokratie gerechter Weise auch keine Stände geben; denn außer der Vernünftigkeit giebt's keinen gerechten Anspruch auf Vorzüglichkeit. Das Herrenthum in der Timokratie auf Grund der Verbindung von roher Gewalt und irdischem Besitz ist mithin ungerrecht, unvernünftig und eben so verwerflich wie die Ungleichheit nach jedem andern unvernünftigen Principe. Einzige wahre Ungleichheit in der Timarchie ist die nach der Ehre, nach der Tugend. Demnach hat der Staatsgründer die Taugenichtse, die schlechten Subjecte fortzujagen und die tüchtigen Bürger als Gleiche in den Staat aufzunehmen. Diese sollen Alle tugendhaft leben, mithin müssen sie Alle diejenige Lebensstellung erhalten, welche die äußere Möglichkeit zur Tugendübung gewährt. Weder

bei großem Reichthum, noch bei großer Armuth kann die Tugend gedeihen. Die materiellen Bedürfnisse müssen ohne viel Mühe befriedigt werden; in dem vorliegenden Falle also muß jeder Bürger einen mäßigen, genügenden Besitzstand erhalten. Ueberflüssiges Vermögen wirkt leicht schädlich, mithin muß der Staat den Reichthum beschränken.

[Befestigter erblicher gleicher Grundbesitz.] Demzufolge muß eine allgemeine Landesvertheilung unter den Bürgern vorgenommen werden, und zwar so, daß Jeder gleich viel Gut bekomme, wobei nicht bloß der Umfang, sondern auch die Beschaffenheit des Ackerz zu berücksichtigen ist. Dem Staate gehört das Land; wie er das Recht hat, es zu vergeben, so ist er auch berechtigt, den Besitz desselben zu beaufsichtigen. Damit nun die Vermögensgleichheit eine sichere Grundlage habe, stabilirt das Gesetz den Grundbesitz. Jedes Loos hat den Zweck, seinen Besitzer zur Leistung seiner Pflicht, zum gesetzmäßigen Leben, zu befähigen. Darum darf es weder verkauft, noch sonst wie veräußert noch getheilt werden; denn ohne solch Verbot würde der Besitz sich bald anhäufen bei Wenigen, und die Andern würden besitzlos sein. Vielmehr soll jeder Bürger seinen Grundbesitz auf einen Sohn nach seiner Wahl vererben. Die andern Kinder sollen kinderlosen Bürgern in Adoption gegeben oder von den Beamten durch Colonisation versorgt werden. Auch darf der Staat keinen Bürger an Grundbesitz strafen oder mit solchem belohnen, sondern er verbanne, wenn er keine andre Strafe anwenden will, den Uebelthäter aus dem Staate und gebe das Loos einem besitzlosen Gliede einer tugendhaften Familie oder dem Sohne des Uebelthäters. Erbtöchter sollen an nicht erbende Bürgerföhne, und erbende Söhne an erblose Töchter verheirathet werden. Demnach sind immer gleichviel Bürgerfamilien und Feuerstätten im Staate, und das ist auch die beste Stütze einer conservativen Politik, wie sie jeder gut eingerichtete Staat bedarf.

Obwohl nun der liegende Besitzstand hiedurch gleichviel erhalten wird, so dürfte sich doch bald durch das bewegliche Vermögen eine Ungleichheit der Güter herausstellen, welche an sich Ungleichheit der Gesinnung und des Lebens zur Folge hat. Dies Uebel möglichst fern zu

halten, muß die Habucht mit aller Kraft gebändigt werden. Dazu dient am besten die consequente Durchführung der echt timokratischen Ausschließung der Bürger vom Gelderwerbe. Also müssen die Leßtern auf Landwirthschaft beschränkt bleiben. Ein Gewerbe zu treiben, Handel, Handwerk, Wucher, Geldmachen jeder Art ist ihnen verboten, sie sollen es als schimpflich und herabwürdigend betrachten. Gold- und Silberbesitz ist dem Privatmanne untersagt, zum innern Verkehr sind Münzen gestattet, die außer Landes nichts gelten. Da gleichwohl eine Vermögensungleichheit durch größern oder kleinern Viehstand, Besitz von Geräth, Victualien, Landesmünze u. s. w. eintreten wird, so soll von Staatswegen eine Vermögensschätzung geschehen. Als geringster Besitz gelte das Landgut, als höchster der vierfache Werth eines solchen; zwischen beiden liegen zwei Stufen. Was Jemand über das Vierfache des Staatslooses besitzt, soll er an den Staat und die Tempel abgeben, oder Strafe erleiden. Was Jeder über sein Loos besitzt, d. h. das bewegliche Vermögen, soll öffentlich verzeichnet werden, damit die Behörden stets die Controlle führen können. Uebrigens sollen auch über den liegenden Besitz Staatsregister geführt werden. Damit die Bürger recht wenig Versuchung zum Gelderwerbe haben, muß die Stadt wo möglich fern von der See angelegt werden; denn die Nachbarschaft der See erzeugt Verkehr, Handel, Krämerschaft und damit Ungleichheit, Betrug, Gemeinheit.

[Handel und Gewerbe den Bürgern untersagt.] Ein sehr reicher Mann ist nie sehr tugendhaft, und Hauptquelle des Reichthums ist der Handel. Dieser soll darum, eben so wie die Gewerbe und die andern gemeinen Beschäftigungen, den Fremden und den Sklaven überlassen werden, welche indessen nur geduldete Einwohner sein und nie Bürgerrecht erwerben, nie wirklich zum Staate gehören sollen.

Auf diese Weise wird das Eigenthum am wenigsten dem Egoismus Nahrung geben, besonders wenn der Staat durch seine Geseze und Beamten stets den Bürgern die Lehre einprägt, daß das Eigenthum des Einzelnen eigentlich, wie er selbst, dem Staate gehöre. Was sich am Besten auch darin ausspreche, daß es den Behörden

überlassen bleibe, die zur Staatsverwaltung nöthigen Steuern nach ihrer Wahl dem Vermögen oder dem Einkommen aufzulegen.

[Corpsgeist.] Wie die Habsucht, so muß die Sonder sucht des Egoismus beschränkt werden. Dieselbe hat ihren festesten Sitz im Privatleben; dies also muß möglichst verallgemeinert werden zur Gemein samkeit und Gleichheit Aller. Auch hier bieten die dorischen Timokratieen einen guten Anhalt. Syssitien nämlich müssen eingeführt werden, und zwar, wenn schon allmählig, auch für die Weiber; die Unterhaltung derselben wird durch Naturallieferung aller Bürger beschafft. Da aber Tischgesellschaften immer nur einen Theil der Bürger, und zwar zumeist die Zusammenwohnenden, vereinen können; so müssen so oft als möglich allgemeine Versammlungen gehalten werden. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch religiöse Feste (*παρρηγοίαις*), an denen die Bürger sich gegenseitig kennen lernen und freundlich und offen mit einander verkehren mögen. Als festestes Band aber dient das gleiche Interesse, und dies sei der Staat. An ihm sollen Alle betheilig werden. Das Individuum lebe in und mit dem Staate, verwalte ihn, richte und kämpfe in ihm. Dabei darf indessen die Gleichheit nur als eine proportionale verstanden werden; Alle sollen zwar zur Staatsverwaltung berechtigt, aber Jeder nach seiner Würdigkeit, d. h. nach seiner Tugend und Weisheit, verwendet werden. Daher darf Jeder an der Volksversammlung und Beamtenwahl Theil nehmen, aber gewählt wird nur der Tüchtige. Denn das ist das Recht, unter ungleichen Leuten Jedem das ihm Gleiche zu geben.

So sind die Gefahren des Eigenthums und Privatlebens, der Selbstsucht überhaupt anzuwenden. Die Verschiedenheit soll man möglichst verwischen und Einheit und Gleichheit im Leben herstellen. Es läßt sich aber auch positiver Nutzen aus dem Egoismus ziehen; das Unvernünftige kann und muß dem Staate und der Tugend zum Vortheil verwendet werden.

Die Dorier thun Unrecht daran, die Freuden des leichtgenußfrohen Sinnes zu verwerfen, mit strengem Ernste das Leben erfüllen zu wollen; das Vergnügen ist ein Gut, wenn es mit der Lust auch Nutzen schafft. Es ist Sache der Vernunft, dies zu be-

wirken. Recht behandelt, wird ihr die Genusssucht Dienste leisten, welche von der Grämlichkeit nimmer kommen können. So soll denn bei der Beaufsichtigung des Privatlebens der Staat zwar handelnd eingreifen, aber nicht so, daß er Lust und Unlust des Individuums zerstört, sondern sie vernünftig leitet. Einen Hauptvorwurf bilden hier die Trinkgelage. Zu Wein, Gesang und Tanz und zum fröhlichen Genuße mit andern Gleichgestimmten haben die meisten Menschen, besonders die jungen, einen natürlichen Hang. An ihrem Orte mag dieser Neigung nachgegeben werden, zumal an den Freudenfesten der Götter, doch muß sich der Genuß zu vernünftigem Wirken regeln. Die Trinkgelage drohen Gefahr durch Entfesselung und Erhöhung der Affecte; diese Gefahr bekämpfe, bestege der Wille, geleitet von der Vernunft. Der Staat gestatte daher die Gelage, aber er gebe zugleich Gesetze, welche die Ausschweifung verbieten und Scham und Besonnenheit zur Pflicht machen. Dann wird der Genuß den Bürgern Gelegenheit geben, sich in der Tugend zu üben, die Frechheit zu besiegen, Selbstbeherrschung zu lernen — so wirkt er nützlich; denn die Prüfung macht die wahre Tugend. Der Wein erhöht die ganze Stimmung des Menschen, treibt ihn zu Gesang und Tanz; hierin liegt ein neuer Anhalt für eine nützliche Verwendung der Gelage, denn Gesang und Tanz sind mächtige pädagogische Mittel. Sie pflegen den Sinn für Rhythmus und Harmonie, der allen Menschen, besonders den jungen, eigen ist, und wirken durch ihn auf die gesammte Seelenverfassung. Darum möge der Staat der Musik ein vernünftiges Gepräge geben, die Dichter anhalten, nur schöne und tugendsame Typen in Text, Tanz, Gesang, Melodie darzustellen, so wird durch allmähliche Gewöhnung der Sinn für Rhythmus und Harmonie veredelt werden, und der Jüngling alle Geberden und Töne, welche einer Tugend des Körpers oder der Seele eigen sind, schön, die von schlechten Eigenschaften herrührenden häßlich zu finden und damit richtig zu lieben und zu hassen lernen. So soll man Gesang und Tanz sittlich verwerten. Daß dieselben der Jugend nicht aufgenöthigt werden dürfen — denn dem jungen Menschen ist rhythmische Bewegung an sich angenehm — befähigt sie um so mehr zu guten Erziehungsmittein. Im

Gefolge des Weines aber bemächtigen sie sich auch der Greise und indem die Letztern, von Bacchus erweicht und begeistert, sich entschließen in den Reigen zu treten, Gesang anzustimmen — was Anders aber als Schönes und Gutes werden sie darstellen? — gewinnt die Erziehung Fleisch und Blut, und Würde und Anmuth, Alter und Jugend vereinigen sich zum Preise der Tugend und Weisheit. Das Gute gewinnt lebendige Form, die Vernunft erscheint in ihrer ganzen Schöne und dringt, getragen von rhythmischem Klange, in harmonischer Bewegung tief in die Herzen. Und das hat dann der Wein bewirkt; wie sollte man ihn, so gebraucht, verwerfen? — In ähnlicher Weise möge der Staat andere sinnliche Freuden gestatten, aber verebeln. Damit geschieht auch dem Vergnügen der Menschen kein Abbruch; denn nur die edle, vernünftige Lust befriedigt recht, und von Herzen fröhlich ist nur der Tugendhafte, weil er allein wahrhaft glücklich ist. Unter allen sinnlichen Begierden hat der Geschlechtstrieb die größte Stärke, und weil er dem Staate die Materialien zu seinem Bestehen liefert, für diesen absolute Wichtigkeit. Seine Beaufsichtigung und Lenkung ist eine politische Lebensfrage; mithin hat der Staat das Recht und die Pflicht, ihn ganz besonders zu seinem Diener zu machen. Nirgends kann dem Einzelnen so wenig unbedingte Freiheit des Privatlebens gestattet werden, als im Punkte der Begattung; denn dem guten Staate thut schlechterdings eine gute Menschenrace Noth, und die ergiebt sich nur aus rechter Zeugung.

[Ehegesetz.] Deshalb muß die Ehe unter Aufsicht der Behörden gestellt werden. Diese haben aus allen Kräften dahin zu wirken, daß nur zweckmäßige Ehen geschlossen werden, d. h. nur solche, aus welchen tüchtige Kinder zu erwarten sind. Bedingung dazu ist vor Allem eine rechte Temperamentsmischung der Eheleute. Die Wahl zwar muß der Staat den Einzelnen überlassen, aber die Behörden sollen es den Bürgern zur Pflicht machen, sich mit Ungleichem an Temperament zu verheirathen. Dies herbeizuführen, ermögliche der Staat durch allgemeine Festversammlungen den jungen Leuten gegenseitige Bekanntschaft, wende jeder Bürger in seinem Kreise, und die Behörde bei Allen Ueberredung und Zuspruch an.

Die Hochzeit selbst soll als staatlicher Act durch die Religion geweiht werden. Die Neuvermählten sollen sofort einen besondern Haushalt bekommen, zu welchem Zwecke jedes Familienhaupt zwei Häuser besitzt, eins für seine besondere, eins für die neue Familie. Bei der Hochzeit sowohl als im ganzen Leben ist Nüchternheit Pflicht für die Ehegatten; denn nur bei dieser Tugend ist die rechte Zeugung möglich. Darüber hat der Staat durch eine Aufsichtsbehörde, die zehn Jahre lang über das Eheleben und speciell über das Zeugen wacht, Controlle zu führen. Schlechtes Betragen der Eheleute soll durch Ehrenstrafen geahndet werden. Leben sie unverträglich oder unfruchtbar, so sollen sie nach Bericht der Eheaufseherinnen getrennt werden und eine andre bessere Ehe eingehen. Fühlt sich eine Frau schwanger, so soll sie auf ihre Gesundheit sehr Bedacht nehmen, sich viel Bewegung machen u. s. w., damit die Frucht gedeihe. Das rechte Alter zur Eingehung der Ehe ist für die Mädchen das sechzehnte bis zwanzigste, für die Jünglinge das dreißigste bis fünfunddreißigste Jahr, weil der Körper in dieser Zeit zur Zeugung reif ist. Die Ehelosigkeit ist für diesen Staat ein Uebel, weil dabei der Geschlechtstrieb nicht oder regellos benützt wird, und weil die Kindererzeugung eine Pflicht gegen den Staat ist. Deshalb soll Verachtung und harte Besteuerung den Ehelosen treffen.

Auf diese Art kommen die niedern Begierden der Hab- und Genußsucht für den Staat zur rechten Verwendung. Eine ähnliche vernünftige Benützung des Unvernünftigen muß bei den höheren Affecten, den Leidenschaften des Thymos, Streit- und Ehrsucht, eintreten. Sie sind in dem Timokraten die vorherrschenden Triebe und verdienen wegen ihrer edeln Natur eben so sehr die Pflege, als sie wegen ihrer Stärke die Aufsicht erfordern. Beide sind zum Schutze und zur Erhaltung des Staats zu verwenden. Die Streitsucht, welche auf Thatkraft und Thatenlust beruht, soll den äußeren Wachtdienst leisten, militärische Tapferkeit hervorbringen. Jeder Mann von seinem zwanzigsten bis sechzigsten Jahre (nöthigenfalls auch das Weib und zwar bis zu ihrem fünfzigsten Jahre, doch ohne daß von ihr Unpassendes oder ihren Kräften Unangemessenes verlangt würde) ist dem Staate Kriegsdienst zu leisten pflichtig, sobald ein Krieg

entsteht. Im Frieden sollen die Jünglinge, in denen die Streitlust am heftigsten wallt, und zwar von ihrem fünfundzwanzigsten bis dreißigsten Lebensjahre, die militärische Befestigung und Hut des Landes besorgen und bei strenger Disciplin, Syssitten und karglicher Lebensweise Subordination und Harmonie des Kriegsdienstes lernen. Dieser Wachtdienst nützt um so mehr, als der Bürger dadurch sein Vaterland kennen lernt. Denn dieses stehende Heer soll nicht bloß die Grenzen bewachen (*περίπολοι*), sondern auch das Land durchstreifen (*κρυπτεία*) und durch Manöver und Märsche jeder Art sich für den blutigen Kampf geschickt machen. Damit aber die Bürgerschaft in sich, in der eigenen Kriegstüchtigkeit den einzigen Schutz gegen äußere Feinde zu sehen nie verlerne, soll die Stadt nicht mit Mauern umgeben werden, sondern in dem Muth und der Kraft der Bürger ihre feste Wehr erhalten.

Die Ehrliebe ist der edelste Trieb des Timokraten; sie werde für den innern Wachtdienst des Staates ausgebeutet. Hat der Bürger die rechte Ehre im Auge, so ist es für das Ganze das größte Glück, wenn er von Natur der Ehrbegier im höchsten Grade huldigt, und man muß ihn darin mit allen Mitteln bestärken. Den rechten Begriff von Ehre erhält er indessen erst durch das gesammte Staatsleben; mithin muß zur Herstellung des rechten Staatslebens die wahre Auffassung der Ehre in dem Einzelnen von Außen her angeregt werden. Sich vor Andern in dem hervorzuthun, was im Staate als Vorzug betrachtet wird, das ist das natürliche Streben des Einzelnen. Demnach hat der gute Staat die wahre Ehre vornehmlich in denjenigen Instituten zur Anschauung zu bringen, welche eine Vorzüglichkeit Einzelner vor den Uebrigen aufstellen. Das sind die Behörden. Dieselben dienen zur Ausführung des Staatswillens, zur Handhabung der Geseze, zur Darstellung der Staatsidee. Letztere ist in der gerechten Timokratie die Tugend; ihr Besitz ist der größte Vorzug des Einzelnen, weil er damit im Staate aufgeht. Also liegt die Würdigkeit eines Bürgers in seiner Tugendhaftigkeit; höchster Bürgerruhm ist bethätigte Tugend, treuester Gesezesdienst, insofern sich in diesem eben die Tugend offenbart. Das sei der Maßstab, nach welchem der Staat die Vorzüglichkeit des

Einzelnen beauftragt und die Behörden erwählt. Die Beamten müssen die echten Träger der Staatsidee sein. So findet in der Beamtenherrschaft die Ehrenherrschaft ihre Erscheinung, und die Ehrliche des Einzelnen ein würdiges, nütliches Ziel. Daraus folgt, daß die obersten Behörden, weil sie die Tugendhaftesten sind, auch die richtigsten Begriffe von Amtsbefähigung besitzen und also die Wahl der andern Behörden theils allein vornehmen, theils prüfen und bestätigen oder verwerfen, selbst aber ursprünglich von dem staatsgründenden Philosophen, dem Besten der Menschen, eingesetzt, später auf Grund der vernünftigen Staatsanordnung bestellt werden müssen (s. u.).

Eine Beschränkung und Verwerthung der Begierden und Leidenschaften des Ich, wie sie der Staat auf die angegebene Weise vornimmt, kann zur Ausführung nur durch Gesetze, durch Zwang, kommen, so lange wenigstens das Staatsleben noch nicht in Saft und Blut der Bürger übergegangen ist. Die Motivierung, von der vorhin als einem nothwendigen Eingange des Gesetzes gesprochen ward, ist der Ueberzeugung wegen zwar ganz nützlich, wiewohl ihre Setzung in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gesetzgebers muß anheim gestellt bleiben; absolut nothwendig aber ist eine andre Zubehör des Gesetzes, nämlich die Drohung. Das Gesetz muß Strafe für seine Uebertretung festsetzen, damit, was die Einsicht bewirke, die Furcht leiste. Ohne Gesetze kann nur ein gerechter Staat regiert werden, nicht einer, der erst allmählig gerecht werden soll; ohne Gesetze kann nur der Philosoph regieren, nicht eine Behörde, die zwar relativ die meiste Tugend, aber nicht die höchste der Erkenntniß besitzt.

Zweck der Gesetze ist die Bändigung und Züchtigung des Egoismus, der in Eigenthum und Familie seine stete reiche Quelle hat. Das Mein und Dein besonders, dann die gesammte Unvernunft, die selbst noch die verbesserte Timokratie befließt, erfordert eine genaue, energische und von der Vernunft geleitete Rechtspflege, damit die Sonderinteressen verglichen werden, und der Staat von innerm Kriege verschont bleibe. Zweck der Strafe ist die Besserung; Norm der ganzen Gesetzgebung, das möglichst Gute, Vernunftgemäße zu schenken und zu fördern.

Durch Zuertheilung eines privaten Wirkungskreises, eines besondern Eigenthums, einer besondern Familie hat der Staat die Begierden des Einzelnen, wenn schon unter den aus der Nothwendigkeit der Staatsexistenz hervorgehenden Bedingungen, anerkannt; er hat dadurch den Conflict der Individuen unter einander und gegen das Ganze in sich aufgenommen, aber nicht als etwas absolut Berechtigtes, sondern als etwas vorläufig Unvermeidliches. Da die Tendenz des Staats ein steter Fortschritt zum Bessern ist, so muß er, weil er das Uebel mit der Wurzel auszurotten fürs Erste nicht vermag, zunächst jeden einzelnen Ausbruch desselben schleunig und vollständig beseitigen, um Platz für das positive Gute zu gewinnen, welches in der Folge auch die Keime und Wurzeln des Unkrauts zu ersticken bestimmt ist. Darum darf der Gesetzgeber keinen einzelnen Fall der Schlechtigkeit übersehen, keinen Fehltritt ungeahndet lassen. So lange den Bürgern die rechte Erkenntniß fehlt, muß das Gesetz einzige Richtschnur ihres Handelns sein. Ist aber jene durch die fortwährende Einwirkung des Staates erreicht, so ist die Kallipolis da, und das Gesetz des Staates nichts als der Wille jedes Einzelnen. Indessen diese Einheit, Freiheit, Weisheit ist erst der Preis des langen Kampfes, den das Gesetz mit der Unvernunft auch des bessern Timokraten führt, und darum muß es zunächst unbedingten Gehorsam von seinen Bürgern fordern. Aus allem diesem folgt die Nothwendigkeit positiver und specieller Gesetze zur Verhütung der Uebel eines nicht rein philosophisch consequenten Staates. Der Gesetzgeber hat mindestens zehn Jahre lang an ihnen zu arbeiten, ehe das Werk den Grad von Befriedigung in ihm erwecken kann, der es für den Staat als unfehlbar hinzustellen erlaubt. Hier genügt es, die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Bestimmungen über die Hauptfälle des Rechts zu entwerfen; die einzelnen Satzungen, zumal die privatrechtlichen, mehr für den Gebrauch der Richter als des Staatsmanns bestimmten, sind später nach Vergleichung des Rechts in andern Staaten fest und zusammen zu stellen.

[Civil- und Criminalgesetze.] Das Gesetz muß bei der Beurtheilung des Verbrechens einen Unterschied machen zwischen

den Bürgern und den Nichtbürgern (Skaven und Fremden); erstere sind dem Gesez mehr Treue schuldig und für dessen Verletzung härter zu bestrafen, weil es ja ihr Staat ist, der es giebt, und weil sie vom Staate besonders zur Tugend bestimmt sind. Ferner ist zu unterscheiden zwischen den Motiven der Handlung, ob sie vorsätzlich oder unvorsätzlich, böswillig oder aus Unwissenheit geschah; im erstern Falle ist der Thäter sehr viel straffälliger; endlich zwischen Verbrechen gegen den Staat und gegen Einzelne. Die Strafe soll den Bürger bessern oder den unverbesserlichen aus dem Staate entfernen, nicht aber seine Besserung durch Entziehung der materiellen Mittel unmöglich machen. Daher und aus anderwärts besprochenen Gründen darf kein Bürger an seinem Grundbesitz oder Bürgerrecht gestraft werden; man strafe ihn am beweglichen Vermögen, durch Gefangenschaft, Beschimpfung, Tod oder Verbannung. Die Strafen sollen nicht forterben; nur wenn drei Generationen hindurch eine Familie Verbrechen begeht, so entferne man sie aus dem Staate und gebe ihr Gut und Haus einem gesunden Geschlechte. Denn die Häuser sollen voll Unschuld und Glück sein. Verbrechen, die unter der Herrschaft des Jorns und der Begierden geschehen, sind höchst straffällig; solche, welche der Thäter im Wahne der Weisheit nach seiner besten Wahl begeht, sollen strafflos sein oder nur durch religiöse Sühne oder Erstattung gut gemacht werden. Ebenso sollen die Verbrechen, die im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen sind, außer dem Schadenersatz keine Strafe nach sich ziehen, doch der religiösen Reinigung unterliegen. Zur Unzurechnungsfähigkeit gehört die Raserei, der Blödsinn, die Kindheit. Verbrechen gegen den Staat, von Bürgern mit bösem Willen begangen, sind mit Todesstrafe zu belegen; denn jede absichtliche Schädigung des Staats durch einen seiner Bürger beweist dessen gänzliche Schlechtigkeit, da weder Pietät und Dankbarkeit gegen das Wesen, welches ihm das Sein ermöglicht hat, noch auch die Scheu vor der Heiligkeit des Staats ihn abgehalten hat, so viel an ihm war, den Staat umzustürzen. Als Staatsverbrechen sind anzusehn alle, die seine Existenz gefährden, nämlich Veruntreuung und Schädigung des Staatseigentums oder der Staatsinteressen, wie Tempelraub, falsche Ge-

sandschaft, eigenmächtiger Kriegs- und Friedensschluß, Aufruhr, Hochverrath, Annahme von Bestechung im Amt, Hehlerei der Verbrecher, böswillige Kezerei, Religionspott, Mord. Der Schutz des Staatwohlles ist der wichtigste und mit blutiger Strenge vom Gesetze aufrecht zu erhalten. Das Privatinteresse hat weniger Bedeutung, seine Verletzung ist nicht so gefährlich und beweist keine unheilbare Schlechtigkeit. Doch muß eine vernünftige Strenge auch hier gezeigt werden mit Berücksichtigung der Gesinnung, aus der die That floß. Grundsatz der Gesetzgebung sei hier, daß Jeder das Seinige haben und thun soll. Also muß Jeder in seinem Eigenthum geschützt, doch die Habsucht beschränkt werden. Diebstahl, Diebshehlerei, Grenzverrückung, Betrug oder sonstige Schädigung fremden Eigenthums soll durch doppelten Schadenersatz oder Gefangenschaft gebüßt werden. Das Gesundene soll heilig sein; auf Anweisung desselben steht Geldbuße und Ehrenstrafe. Dagegen hat der Staat die Ausbreitung des Erwerbs zu hindern, und in dieser Hinsicht findet kein Eigenthumsrecht Statt. Auch soll der Staat die Testamente revidiren, die Vormundschaft beaufsichtigen, die Verheirathung der Töchter überwachen und für Erneuerung einer ausgestorbenen Familie sorgen. Gelderwerb ist den Bürgern verboten; Handel, Handwerk, Gewerbe treiben die Fremden und Sklaven. Auch diese dürfen nicht unbeschränkt bleiben. Darum giebt der Staat Marktgesetze. Danach sind alle Landesproducte in drei Theile zu theilen, einen für den Unterhalt der Freien, einen für den der Sklaven, einen zum Verkauf an die Fremden und Einsassen (*μἐτοικοι*), welche Letzteren auch Fremde sind, aber längere Zeit im Staate wohnen und Handwerk oder Handel treiben. Die Behörde kontrollirt die Kaufpreise und normirt sie nach Bedürfniß; regelt ferner die Aus- und Einfuhr durch Verbote je nach Staatsbedürfniß, nicht durch Zölle; bestraft Waarenfälschung, Nichtlieferung bestellter Arbeit u. dgl. Sonst sind die Gewerbetreibenden eben so in ihrem Eigenthum zu schützen, als die Bürger; doch dürfen sie kein liegendes Gut erwerben, sind dafür von Abgaben frei, sollen ehrbar leben, eine nützliche Hantierung oder Kunst treiben und nicht länger als zwanzig Jahre im Staate geduldet werden. Veltkei ist

verboten; kommen irgend wie Bettler in den Staat, so sollen sie sofort verbannt werden.

Unmäßigkeit im Genuß, besonders auch Beschlafung eines andern als des eigenen Weibes, ist bei dem Thäter durch Ehrenstrafen zu ahnden; nur wenn in der Ehe ein Theil zeugungsunfähig ist, bleibt der Ehebruch des andern strafflos. Der Zorn soll nach dem Gegenstande, auf den er sich entläßt, beurtheilt werden. Wer einen Jüngeren ungerecht mißhandelt, soll gescholten werden; wer Aeltere, ist an Gut oder Leib zu strafen; wer die Eltern, soll aufs Land verwiesen und von allen heiligen Orten und der Gemeinschaft der Bürger ausgeschlossen werden. Wer Verwandte absichtlich verwundet, soll verbannt werden; sonst steht auf Verwundung Geldbuße. Nothwehr gegen Gewaltthat ist erlaubt. Die Sklaven gehören zum Eigenthum; ihre Verletzung und Tödtung ist daher den Herren gestattet, Andern unter Androhung der Strafen für Eigenthumschädigung verboten. Uebrigens sollen die Sklaven vom Herrn mit Billigkeit, aber auch mit kluger Vorsicht behandelt werden, in Rücksicht theils auf die Sicherheit des Staats, theils auf die menschenartige Natur derselben. Die Freigelassenen stehen im Pietätsverhältnisse zum Freilasser. -- Das Leben des Bürgers ist Staatseigenthum, seine böswillige Verletzung Staatsverbrechen und todeswürdig. Unvorsätzlicher Todtschlag ist durch religiöse Reinigung und einjährige Verbannung und Geldbuße, wenn ein Verwandter getödtet ward, ohne dem Todtschläger verziehen zu haben, durch Reinigung, dreijährige Verbannung und Verlust der Familiengemeinschaft zu büßen. Hat der getödtete Verwandte verziehen, so ist nur Reinigung des Todtschlägers nöthig. Vorsätzliche Schädigung der Gesundheit eines Bürgers durch Gift oder Zauberei soll an Leib oder Leben des Thäters gestraft werden.

Diese Gesetze deuten den Geist an, in welchem die etwa noch fehlenden Bestimmungen herzustellen oder die gegebenen nach Bedürfniß zu ändern seien; sie genügen fürs Erste, um Jedem seine Pflicht eindringlich vorzuschreiben. Die Behörden haben, geleitet vom Gründer, das Weitere auszuarbeiten.

Wenn nun die ganze Lebensstellung der Bürger, die Einrich-

tungen und Gesetze des Staates sich vereinigen, um die Uebel, welche im Gefolge des timokratischen Egoismus sind, aufzuheben und den Bürger in die Bahn des tugendhaften Lebens zu treiben, so ist bei der offenbaren Zweckmäßigkeit der genannten Veranstaltungen die Erreichung ihrer Absicht so gewiß, als es bei dem unabänderlichen Vorhandensein der Wurzel des Grundübels nur möglich ist. Kommt aber zu dieser mächtigen äußern Einwirkung noch eine kraftvolle innere hinzu, so steht die rechte Erfüllung der Staatsabsicht, Bürger-tugend, in sicherer Aussicht. Die gezwungene Tugend wird sich dann in eine aus dem Herzen quellende Gesehestreue verwandeln und damit das Gepräge der Wahrheit erhalten. Diese heilsame und so höchst nöthige Wandelung wird herbeigeführt durch die Erziehung der Jugend und durch die Heiligung des Staates in Religion.

[Staats-erziehung.] Dem Staate gehört jeder Einzelne; höchste Tüchtigkeit des Einzelnen ist nöthig zur Tüchtigkeit des Staates; Naturanlage und Erziehung machen den Menschen — mithin hat der Staat das Recht und die Pflicht, die Zeugung und Erziehung selbst zu leiten. Wie die Zeugung einigermaßen zu ordnen, ist bereits gesagt worden. Von dem Augenblicke der Geburt nun bemächtigt sich der Staat der Oberhoheit über das Kind, läßt es zwar der Familie, aber stellt es unter die ganz specielle Aufsicht der Behörde, nimmt es in öffentliche, in Staats-erziehung. Das bei der Zeugung Versäumte sucht er im zweiten Haupttheile der Menschbildung nachzuholen. Geist der Staats-erziehung ist die Vernunft, Zweck, Bildung des Jünglings für den Staat, d. h. zur Tugend, nicht zu einer, sondern zu der rechten, welche Tüchtigkeit des Leibes und der Seele, des ganzen Mannes ist. Darum muß der Grundfehler der Timokratie, die Einseitigkeit, die Bildung zu Soldaten, nicht zu Bürgern, hier aufs Entschiedenste vermieden werden, und dies geschieht durch Einrichtung der Erziehung nach dem Muster der Kallipolis. Dem widerspricht der Egoismus des Timokraten weniger als jedem andern Theile der Kallipolis, weil weder sein Geschlechtstrieb noch seine Besitzesfreude durch die gerechte Erziehung seiner Kinder gestört wird. Mithin läßt sich dieses so wichtige Tugendbildungsmittel sofort in die dorishe Colonie einführen, wenn

andere der Philosoph dazu Macht und Beruf erhält. Der höhere philosophische Theil zwar wird hier fehlen müssen, weil es in der verbesserten Timokratie noch keine höchste Vernunft, keine echten Philosophen giebt; aber im Uebrigen, in der musischen und gymnastischen Erziehung, wird ein wesentlicher Unterschied hier kaum gemacht werden dürfen.

Schon die Behandlung der Säuglinge muß vernünftig sein. Die Ammen oder Mütter müssen bei der Bewegung und dem Gesange es vermeiden, das Kind in Furcht zu setzen oder mit Schmerz zu erfüllen, damit es frohen Muth schon mit der Milch einsauge. Vom dritten bis sechsten Jahre soll es mit andern Kindern spielen, damit es sich an Gemeinschaft gewöhne. Bis zum sechsten Jahre stehen die Kinder unter Obhut der Ammen und der vom Staate bestellten Eheausseherinnen. Dann tritt eine Sonderung der Geschlechter ein, weil die Weiber nicht so wie die Männer ein Staatsleben führen sollen, also einer andern Erziehung bedürfen. Gleichwohl sind auch die Mädchen in Gymnastik, Musik und Kriegsübung zu unterrichten, aber mit weniger Ausschließlichkeit und Sorgfalt als die Knaben. Daher und wegen der timokratischen Abneigung gegen Gleichstellung der Weiber mit den Männern sollen sie in besondere Schulen geschickt werden. Vom sechsten bis zehnten Jahre treiben die Kinder gymnastische Uebungen in den Schulen; vom zehnten bis dreizehnten währt dann die Grundlegung der musischen Erziehung, sie lernen Lesen und Schreiben beim Grammatisten und Singen und Spielen beim Kitharisten. Die Erziehung dauert bis zum fünfundswanzigsten Jahre in steter Vereinigung von Gymnastik und Musik, damit Seele und Leib sich gleichmäßig ausbilde. Zur Gymnastik gehören Ringen, Tanz, Waffenübung (mit beiden Händen zu treiben), Kriegsspiele; zur Musik Tonkunde, Poesie (Grammatik), Arithmetik, Geometrie und Astronomie, welche letztern beiden Disciplinen von den Griechen viel zu sehr vernachlässigt werden; denn sie bilden gar sehr den Verstand. Da die Musik in Tanz, Gesang und Spiel Charakteristisches nachahmt, so hat der Staat ihr ein bestimmtes Gepräge zu geben, welches die Tugend, die Sittlichkeit ist. Die Lieder und Tänze der Männer sollen Er-

habenheit, die der Weiber Bescheidenheit athmen, jene zur Tapferkeit, diese zur Mäßigkeit bilden helfen. Häßliche und lächerliche Tänze (Komödien) sind nur den Sklaven gestattet, und die Thränenspiele (Tragödien) soll man ganz abschaffen oder doch unter die strengste obrigkeitliche Censur stellen. Ueberhaupt muß die Poesie nichts weiter als Staatsdienerin sein wollen; das Angenehme in ihr weiche dem Nützlichen; übrigens ist dasselbe eigentlich nur Gewohnheitsfache. Die Gesänge und Gedichte, welche man nach Auswahl der Behörde die Jugend lernen läßt, sollen Gebete und Gesetze (*νόμοι*), d. h. feste Sprüche und Sagen vom heiligen, erhabenen Sinne sein oder Lobgesänge zu Ehren der Götter, Dämonen, Heroen und verdienten verstorbenen Bürgern. Die bestehenden Dichter sollen nur so weit in den Schulen gelesen werden, als sie mit den Gesetzen übereinstimmen. Zur tüchtigen Erziehung braucht man tüchtige Lehrer; der Staat stelle solche in den öffentlichen Schulen an und besolde sie gut. Jeder Vater soll gezwungen sein, seine Kinder zur Schule zu schicken, und zwar unter Begleitung eines tüchtigen Aufsehers (Pädagogen), der ihr sittliches Benehmen auf dem Gange hin und zurück beaufsichtigt. Besonders viel Fleiß soll auf den kriegerischen und den musischen Unterricht gewandt werden. An dem ersteren soll sich die ganze Bürgerschaft insofern betheiligen, als Kriegsübungen den Hauptinhalt der religiösen Staatsfeste bilden. Damit nämlich der kriegerische Sinn in den Bürgern auch über die Jünglingszeit hinaus wach bleibe, sollen die Götterfeste durch Kriegsspiele gefeiert werden, und Alle, Männer und Frauen, in gymnastischen und militärischen Exercitien und Manövern Antheil nehmen. Auch musisch mag gewetteifert werden in ernstern Feierliedern zu Ehren der echten Mannhaftigkeit. Wenn in der Hitze der Wettkämpfe ein unvorzähliger Todtschlag vorfällt, so soll man ihn verzeihen und nur der Reinigung unterwerfen. — Bei diesem engen Umgange der beiden Geschlechter und der Männer und Knaben werden Unkeuschheit und unnatürliche Laster fern bleiben, wenn eben die allgemeine Sitte den Umgang heiligt und die Gewöhnung den Trieb bezähmt; Päderastie in anderm Sinne als Seelenliebe ist schändlich, weil wider die Natur. — Als gute Vorschule für den

Krieg kann die Jagd dienen; doch ist nur die, welche mit Hund und Roß auf Landthiere geht, des Mannes würdig. Diese ist überall im Lande auf Jedem Grund und Boden zu gestatten, weil sie zur Uebung des Kriegers dient.

Wenn so die timokratische Erziehung durch Hinzufügung des musischen Unterrichts zur echt bürgerlichen und zur philosophischen hin verallgemeinert wird, so ergiebt sich als heilsame Folge Tapferkeit beim Jüngling ohne Rohheit, sondern mit Sanftheit gemischt in Liebe zur Erkenntniß. Eine solche vernünftige Mischung und echte Rhythmik ist die beste Ausstattung des Jünglings und der Jungfrau für das Leben und wird ihren Sinn nicht weniger entschieden der Tugend weihen, als das Gesetz ihre Handlungen.

[Staatsreligion.] Ein ähnlicher Geist belebe die Religion; sie soll durch verständigenden, edeln Glauben die Seele des Bürgers zur Tugend weihen. Durch vernünftige Meinungen geht der Weg zur vernünftigen Erkenntniß, und der Tugend Vorläuferin ist die Werkheiligkeit. Darum soll der Staat einen würdigen Cultus einsetzen und einen vernünftigen Glauben herstellen; und wie mit religiösem Ceremoniell jeder Staatsact zu heiligen, so ist jede Seele mit vernünftigem Glauben zu erfüllen. Cultus aber und Glauben muß, um vernünftig zu sein, vom Staate ausgehen, der die Vernunft der Bürgerschaft darstellt, und der Staat darf neben seinem Institute kein zweites dulden, weil die Wirkung der guten Religion auf die Bürger dadurch gestört, und der Glaube untergraben würde. Mithin hat er der Staatsreligion in Gebräuchen und Glaubensansichten mit aller Macht Schutz zu leisten und muß jeden Angriff auf dieselbe, geschehe er mittelbar oder unmittelbar, als Staatsverbrechen betrachten.

Als Staatsreligion soll nun die alte dorische beibehalten werden, der Apollodienst, welcher ein musischer Cultus ist. Bei der Vertheilung des Landes muß zuerst für die Götter ein Bezirk abgetrennt werden; welche besondern Götterthümer dann verehrt werden sollen, dies, so wie alles andre auf den Cultus Bezügliche, soll das delphische Orakel bestimmen, dessen Rathschläge Religionsgesetze sein sollen. Dagegen steht der Staat die Verbreitung reli-

gößer Meinungen als ihm allein zustehend an, und die Pythia mag nur das Mittel abgeben. Die Staatsreligion bediene sich, um die Seele der Bürger zu erfassen, vornehmlich der Erziehung; von Kindheit auf sollen die Bürger den rechten Glauben einsaugen. Dazu ist nun zunächst erforderlich, daß die Grundsätze der Gottlosigkeit, wo immer sie sich finden, zu Schanden gemacht werden.

Dogmen des Atheismus und Indifferentismus sind vornehmlich drei. Erstens, daß es keine Götter gebe; zweitens, daß, wenn's welche gebe, sie sich um die Menschen nicht bekümmern; drittens, daß, wenn sie sich um die Menschen bekümmern, ihre Gunst durch Geschenke (als Opfer) erworben, und ein Ablass der Sünden von ihnen erkauft werden könne. Auf diesem Grunde baut der Gottlose seine Behauptungen weiter; wie Gott, so seien auch Wahrheit und Tugend bloß künstliche Erfindungen der Menschen, gesellschaftliche Conventionen zum Schutze der Besitzenden, und die Erfahrung lehre die Ersprießlichkeit der Ungerechtigkeit. Diese Ansichten können und sollen von Staatswegen bei der Erziehung, im Cultus und überall, wo die Lehre stattfindet, vernunftgemäß widerlegt werden. Man soll das Dasein der Götter, ihre Güte und bestechliche Gerechtigkeit beweisen, zeigen, daß die Seele das Erste in der Natur und das Bewegende in der Materie, Ursache ihrer selbst und Grund alles Lebens; daß die göttliche Seele Grund aller Weltbewegung sei, und die Götter als deren Ausflüsse das All erfüllen und nach den Naturgesetzen ewig seien; daß ihrer Aufsicht und Vergeltung Nichts und Niemand sich entziehen könne, weil ihre vollkommene Natur die Vorsehung ins Einzelne erfordere damit durch jeden Theil das Ganze gut sei; daß endlich die ungleiche Vertheilung des Leides nur scheinbar sei oder auf höhern Zwecken behufs Vergeltung vormenschlicher Sünden der Seele beruhe. Mit gleicher Gewißheit kann und soll die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele und ihrer läuternden Wanderung durch die Körper dargethan werden (s. o.). Jedem Wohlgefinnten und Vernünftigen werden diese Lehren einleuchten, wenn der Staat sie ihm in der Kindheit einpflanzt, und im Leben der ganze Cultus sich auf sie immer wieder bezieht. Weil aber auf der durch solche Religion gegründeten Weltanschauung die ganze sitt-

liche Richtung des Menschen sich stützt, so kann der Staat es nicht dulden, daß die Staatsreligion von den Einzelnen abgelehnt oder ihr gar eine andere entgegengesetzt werde. Mithin müssen Unglauben und Widerspruch gegen dieselbe von Staatswegen unterdrückt, Privatgottesdienste und Meinungskezererei vernichtet werden. Unglauben aus Dummheit soll eine fünfjährige Strafsaft im Besserungshause (*σωφροιστήριον*) nach sich ziehen, für Unglauben aus Eigennutz oder für betrügerische Prophetie, Zauberei, Gaukelei soll lebenslängliche Kettenstrafe eintreten. Kezererei aber aus Boheit, Religionspott oder böswillige Irrlehre wie Tempelraub mit Todesstrafe belegt werden. Andererseits ist auch eine Uebertreibung des religiösen Ceremoniells verwerflich. Die Geschenke an die Götter ins Besondre sollen mit frommem Sinne, aber mit Mäßigung gegeben werden; Werke von Holz, ohne große Pracht, Gemälde, Vögel eignen sich zu Dpfergaben. Auch soll man die Götter nicht ohne Noth anrufen, vor Allem aber nicht mit dem Eidschwur Mißbrauch treiben. Nur die Richter und Beamten sollen schwören; wo es sich um einen Gewinn handelt, soll der Eid nicht Statt haben, auf daß jede Versuchung zum Meineide fehle.

Die Religion soll Leben und Tod der Bürger heiligen. Jeder Tag, jeder Staatsact soll von Staatswegen mit Dpfer und Gebet geweiht werden. Ingleichen soll jeder Todtschlag, jedes Haus, darin ein Frevel geschah, der Reinigung durch religiöse Sühnopfer und andre Ceremonieen unterliegen. Zu den Staatsacten gehört auch die Hochzeit; daher soll sie mit religiösen Gebräuchen geweiht und eingesegnet werden; gehört ferner die Geburt eines Bürgerkinds, daher ist dieselbe feierlich in die Phratrienregister einzutragen; gehört endlich das Ableben eines Bürgers, daher muß die Bestattung mit religiösen Gebräuchen geschehen. Doch soll dabei Pomp vermieden werden; ein Grabstein mit Inschrift genüge dem Grabe. Verweigert aber werde die religiöse Bestattung dem Selbstmörder; er ist ein Krieger, der seinen Posten verlassen hat, und werde ehrlos eingescharrt. Die Leichname der Verwandtenmörder sollen verflucht und gefeinigt werden und unbegraben außer Landes liegen.

[Aristokratisches Beamtenthum.] Es läßt sich mit Recht erwarten, daß, wenn den gesetzmäßig erzeugten und erzogenen Bürger ein Leben empfängt, in welchem bei günstiger Stellung und edler Muße jeder Schritt seines Wandels vom Gesetze beaufsichtigt und von der Religion geweiht wird, er seinen timokratischen Vater an Tüchtigkeit eben so sehr übertreffen wird, als seine Tugend die Gesezstreue desselben an Innerlichkeit und Allgemeinheit. Denn die letzteren Vorzüge sind eine Folge der Verbesserungen, welche der Timokratie durch den Philosophen geschafft wurden und in ihrer Gesamtheit erst dem jungen Geschlechte zu Gute kommen. Da aber der Sohn eines besseren Vaters von Natur ein Besserer ist, so wird der Nachwuchs des Nachwuchses noch schönere Früchte tragen, und die Race des neuen Staates durch die Geschlechter in fortwährender Veredelung sich vervollkommen. Hierin liegt die beste Gewähr für den steten Fortschritt des gegründeten Staates zur Kallipolis hin, der bei der Gründung als Aufgabe des Staates betrachtet wurde. Die Grundlagen indessen für das Eintreten dieser Verähnlichung an den gerechten Staat ist die Erhaltung des Staates an sich. Es müssen die Einrichtungen und Geseze der verbesserten Timokratie, damit die nothwendige Einwirkung auf den Bürger nie aufhöre noch sich schwäche, aufrecht erhalten und gehandhabt werden. Dies thut am Besten freilich der Gründer selbst; da er indessen als sterblicher Mensch dem Staate bald geraubt wird, so müssen an seiner Statt Autoritäten eingesetzt werden, welche den Staatswillen ausführen, die Geseze handhaben und überhaupt die Vermittler zwischen Bürger und Staat, die Werkmeister und Diener des Staatsprincips seien. Es müssen Behörden zur Leitung der Verwaltung bestellt werden.

[Ehrenherrschaft.] Die Gesamtheit der Bürgerschaft stellt den Staat dar, und jedes Glied derselben hat gleichen Antheil am Ganzen. Weil aber die Einzelnen weder äußerlich, noch innerlich ganz gleich sind, und der Staat gleichwohl sich auf Einheit und Gleichheit stützen muß, so muß aus der Verschiedenheit der Individuen dasjenige Gleiche abstrahirt werden, welches dem Staate der ihm gesetzten Tendenz gemäß wahren Ausdruck verleiht. Ver-

nunft und Thorheit, Tugend und Schlechtigkeit ist in den Bürgern gemischt; die Vernunft, die Tugend aber soll im Staate herrschen. Daher müssen aus der Gesamtheit der Bürger die Tüchtigen herausgewählt und ihnen die Bewachung und Leitung des Staats übergeben werden. Dieser Ausschuss der Bürgerschaft repräsentirt den Staat mit viel mehr Recht als die Versammlung aller Bürger, weil in ihm die Tüchtigkeit allgemein ist. Da er aber doch auch eine Vielheit von Individuen enthält, so darf ihm zwar die allgemeine Hut der Verfassung, nicht aber die Verwaltung speciell übertragen werden. Dazu sind vielmehr nicht Körperschaften, sondern Personen und zwar die Tüchtigsten aus der gesammten Bürgerschaft zu erwählen. Ueberdies zerfällt die Staatslenkung in viele einzelne Zweige; danach giebt's verschiedene Aemter, und für jedes besondre Beamten, die zwar im Allgemeinen das Gleiche der Tugend, daneben aber doch noch Jeder die besondere Geschicklichkeit zu dem Amte haben müssen. In den Beamten liegt also der Haupttheil der Staatsleitung; sie sind die Besten unter Allen und bilden mit Recht die echte Ehrenherrschaft.

Es ergeben sich also drei Gewalten im Staate, welche dessen Leben gestalten: Volksversammlung, Rath und Beamten. Sie finden sich auch in den bestehenden Timokratieen, und um so leichter wird ihre Einsetzung in den dorischen Staat geschehen. Daß aber mit Beibehaltung der Form keineswegs der alte, schlechte Geist bleibe, dies soll die vernünftige innere Einrichtung verhindern. Die Volksversammlung enthält viele unvernünftige Elemente; darum soll ihr Hauptgeschäft nur darin bestehen, die vernünftigen aus sich heraus zu sondern und denselben die Regierung zu übertragen. Jeder Bürger hat das Recht, an der Volksversammlung Theil zu nehmen, Pflicht aber nur die aus den beiden ersten Vermögensclassen, weil sie die meiste Mühe haben. Alle wählen in öffentlicher Ernennung (durch Stimmzettel oder Händeaufheben, wobei die absolute Majorität gilt) die Tüchtigen in den Rath, die Tüchtigsten zu Beamten. Ort der Volksversammlung sei der Haupttempel, damit dem Staatsacte eine rechte Feierlichkeit zu Theil werde. Bei Zusammensetzung des Rathes kann die äußere Ungleichheit, die des Vermögens, eine

Berücksichtigung finden, damit dem anständig erworbenen Vermögen eine gewisse Anerkennung im Staate, die der Neuling so gern sieht, nicht ganz versagt bleibe. Demnach soll der Rath aus dreihundert und sechzig Bürgern bestehen, und zwar neunzig aus jeder Vermögensklasse. Alle Bürger haben dazu aus jeder Classe Candidaten zu ernennen; darunter wird dann durch Stimmzettel gewählt, und unter den Gewählten mag das Loos entscheiden, damit auch der quantitativen Gleichheit ein kleiner Spielraum gelassen werde. Der Rath theile sich in zwölf Prytanieen zu dreißig, deren jede einen Monat lang die laufenden Staatsgeschäfte abmache. Ihre Hauptgeschäfte sollen die Berufung und Aufhebung der Volksversammlung und die allgemeine Unterstützung der Beamten sein. Da dieser Rath eigentlich aus einem Zugeständniß an die werthlose und selbst gefährliche timokratische Besitzfreude erwachsen ist, so soll die Wirksamkeit desselben mehr eine allgemein berathende, als entscheidende, und seine Bedeutung mehr formal als wesentlich sein. Die Hauptgewalt muß in den nach innerer Würde gewählten Beamten liegen. In der Amtsführung erscheint der Höhepunkt staatlicher Wirksamkeit. Damit möglichst viele Bürger dieses gesteigerten Staatslebens und der damit verbundenen Ehre theilhaftig werden können, sollen die Beamten im Allgemeinen ihr Amt nur ein Jahr lang führen; nur die höchsten Beamten sollen länger im Amte bleiben, weil die dazu berechtigende höchste Tüchtigkeit selten ist. Das geringste Lebensalter eines Mannes im Amte sei drei und dreißig Jahre, einer Frau vierzig. Jeder Beamte hat in seinem Kreise Strafgewalt, doch darf er größere Strafen nur mit Hinzuziehung der andern Behörden verhängen. Nach Ablauf seiner Amtszeit ist er pflichtig Nachenschaft abzulegen.

Die oberste Behörde ist das Collegium der Gesetzverweser; es besteht aus siebenunddreißig Mitgliedern. Dieselben werden durch Stimmtafeln mit Unterschrift des Wächters nach absoluter Majorität (in Folge engerer Wahlen) von der Volksversammlung erwählt. Sie haben alle Wahlen und die Handhabung, Verbesserung und Ergänzung der Gesetze gemäß der Idee des Staates zu leiten. Es eignen sich zu ihnen nur Leute von höchster Weisheit und Recht-

schaffenheit, und sie müssen im Alter zwischen fünfzig und siebenzig Jahren stehen; ihr Amt währt höchstens zwanzig Jahre. Ihnen steht auch die Bestätigung der Todesurtheile zu. Die Kriegsanführer werden in der Volksversammlung aus denen, die von den Gesetzverwehern oder den andern Bürgern vorgeschlagen sind, durch Händeaufheben gewählt, und zwar die drei Feldherren (Strategen) von der ganzen Versammlung, die Taxisarchen von den Hoplitzen, die Phylarchen und Hipparchen von den Reiterdiensthühenden. Zwischen Kriegs- und Civilbeamten stehen die Landaufseher, sechzig an der Zahl, fünf für jeden der zwölf Landesdistricte (*φυλαί*), (*ἀγρόνομοι*) die mit den fünfundzwanzig bis dreißigjährigen zu deren strenger Disciplinirung den Wachtdienst des Landes und der Grenzen beziehen und die militärische Befestigung des Landes, aber auch die Herstellung von Landstraßen, Dämmen und andern Anlagen, sowie die ländliche Polizeiverwaltung zu besorgen haben. Ueberall stehen ihnen Sklaven und Vieh (Worspann) zu Gebote; sie dürfen, wie alle militärischen Beamte, Ehrenstrafen und Belohnungen, auch Strafen an Leib und Leben über ihre Untergebenen verhängen. Der Soldat ist dem Officier strengsten Gehorsam schuldig, und jeder Subordinationsfehler soll sofort vom Vorgesetzten bestraft werden. — Die städtische Polizei liegt den Stadt- und Marktaufsehern ob. Der *ἀστυνομοί* giebt es drei; sie sollen in der Volksversammlung aus der ersten Classe durch Ernennung und folgende Losung gewählt werden, und haben besonders die Straßenpolizei zu beaufsichtigen. Die *ἀγρόνομοι* haben vorzüglich den Handel und Verkehr zu regeln; sie sind aus der ersten und zweiten Vermögensclasse, sonst aber wie die *ἀστυνομοί* zu erwählen; es sind ihrer fünf. Die Prieserämter sind im Allgemeinen durchs Loos zu besetzen, auf ein Amtsjahr und ein geringstes Lebensalter von sechzig Jahren zu beschränken. Tempelhüter, Priester und Priesterinnen gehören dazu. Die Verwalter der Tempelschätze aber sollen wie die Feldherren durch Wahl eingesetzt werden. Die höchsten Cultusbeamten sind die Ausleger der vom delphischen Orakel zu gebenden Religionsgesetze und Weissagungen (Exegeten). Sie sollen, sechs an der Zahl, von den Bürgern und dem delphischen Orakel auf

Lebenszeit gewählt werden. Die Aufseher des Unterrichts zerfallen in solche der Musik und der Gymnastik. Außerdem giebt's Vorsteher der musischen und der gymnischen Wettkämpfe und Vorsteher der Chöre. Alle diese sollen von der Volksversammlung durch Ernennung und folgende Losung gewählt werden. Zu scheiden sind von ihnen die vom Staate angestellten besoldeten Lehrer der einzelnen Schuldisciplinen, welche nicht zu den Bürgern gehören. Ueber das ganze Erziehungswesen der Jugend soll ein Beamter gesetzt werden, der Pädonomos, der Alles darin beaufsichtige und leite. Sein Amt ist das wichtigste im Staate, wie die Erziehung das bedeutungsvollste Element in der Bürgerbildung. Seine Bestellung erfordert deshalb die größte Sorgfalt. Er muß desselben höchst würdig, muß mindestens fünfzig Jahr alt und selber ein Vater sein. Seine Wahl geschehe geheim im Tempel Apollo's durch den gesammten Magistrat; sein Amt daure fünf Jahre. — Zu den Magistraten gehören auch die Richter als Verwalter der Rechtspflege. Bei ihrer Einsetzung sind drei Arten derselben zu unterscheiden. In Privathändeln (*δίκαι*) sollen die streitenden Parteien Schiedsrichter wählen, zunächst aus ihren Freunden und Nachbarn, bei stärkerm Zwiespalt aus den andern Bürgern. Können sie sich hier nicht vereinigen, oder wollen sie sich dem Ausspruche des Schiedsmannes nicht unterwerfen, so mögen sie an die zweite Instanz gehen, d. h. an die von jedem Bezirke (*δήμος*) und jedem Districte (*φυλή*) für sich eingesetzten Deme- und Phylenrichter. Den obersten Gerichtshof, der hauptsächlich die Staatsprocesse (*γοραφαί*) zu entscheiden hat, bilden durch den gesammten Magistrat aus den abtretenden Beamten gewählte Richter. Das Verfahren dieses Gerichtshofes soll möglichst öffentlich sein; Rath und Magistrat sollen die Pflicht, jeder Bürger das Recht haben, den Sitzungen beizuwohnen. Staatsverbrechen sollen in der Volksversammlung verhandelt werden. Kläger und Beklagter sollen unter den höchsten Behörden sich die Richter wählen dürfen, die dann öffentlich die Beweisaufnahme leiten. Ueberhaupt soll so viel als möglich die ganze Bürgerschaft zu den Gerichten, auch in Privatsachen, zugezogen werden, damit der Gemeinsinn wachse, Jeder am Andern Theil nehme und sich als Glied

des Ganzen fühle. Die Richter ihrerseits sind verpflichtet zu sorgfältigem Studium der Gesetze, die in der Folge vervollständigt werden sollen.

Wegen der ausgedehnten Macht und hohen Stellung des Beamtenthums ist die größte Vorsicht bei Zulassung zu diesem Stande von Nöthen. Eine jede Wahl muß daher einer Bestätigung unterliegen, welche auf Grund einer Prüfung der allgemeinen Würdigkeit des Candidaten erfolgt. Diese soll sich auf Abkunft und Lebenswandel beziehen. Der Beamte muß gesetzmäßiger Sohn eines Bürgers und einer Bürgerin und von unbescholtenem Rufe sein. Dafür ist eine Prüfungsbehörde einzusetzen, welche überhaupt das Beamtenthum zu bewachen hat. Denn sie soll nicht bloß alle Wahlen prüfen und bestätigen oder verwerfen, sondern auch die Amtsführung censuriren. Vor ihr hat jeder abtretende Beamte Rechenschaft abzulegen. Zu Prüfern (Dokimasten) sollen die zwölf Besten durch Majorität von der ganzen Bürgerschaft gewählt werden. Ihre Wahl ist der höchste Tugendpreis im Staate. Einer der Dokimasten soll Oberpriester Apollon sein und dem Jahre den Namen geben (*ἐνώνυμος*). Die Prüfer müssen wenigstens fünfzig Jahr alt sein und führen ihr Amt bis zum fünfundsiebzigsten Lebensjahre. Denen, die dasselbe gut verwaltet haben, sollen die höchsten Ehren lohnen, ein Lorbeerfranz den Lebenden, eine ausgezeichnete Bestattung den Todten.

Wenn irgend woher, so kommt aus seinem Beamtenthum dem Staate das Heil; denn es vereinigt die größte Macht mit der höchsten Tugend, und indem ein Jeder in seinem Kreise das Seine thut dem Gesetze gemäß, wird der gesammte Geist des Staates im Gesetz gefestigt und veredelt. Aber damit diese Träger der Staatsidee nicht starren Säulen eines todten Gebäudes gleichen, sondern frischgrünenden Platanenstämmen, die fest in die Erde gewurzelt des Waldes Haupt sammt Laub und Zweigen empor zum Lichte tragen, muß die Bewegung, welche das Leben, muß der Fortschritt, welcher die Staatstendenz ist, eben sowohl dem Beamtenthum ent wachsen, als ihm das conservative Element, die Bedingung des Bestehens, wesentliches Merkmal ist.

[Oberaufsichtsbehörde mit conservativer Fort-

[Schrittstendenz.] Diese höchste Aufgabe des Beamtenthums, den Staat zu erhalten und im Zusammenhalten zum Bessern emporzuführen, kann nicht von den Einzelnen, auch nicht von der Gesamtheit der einzelnen Beamten, sondern nur von dem allervorzüglichsten Theile derselben gelöst werden. Die Spitzen des Beamtenthums, die am nächsten dem Lichte sind, sollen sich zu einer Krone vereinigen, welche den Staat schmücke und vollende. Von da soll Licht ausgehen und Vernunft strahlen über den ganzen Staat. Das sei das Werk einer Versammlung, welche die höchste Ehre des Staats, die höchste Tugend der Bürgerschaft in sich verbinde. Sie bestehe aus den Prüfern, den zehn ältesten Gesetzverwesern und den Aufsehern der Erziehung. Ihr Geschäft sei die Erhaltung und Verbesserung des Staats. Im Besiz der rechten Erkenntniß des Staatsideals sollen sie die Tugendbildung der Bürger überwachen und die Verbesserung der Gesetze fördern. Jede Neuerung aber, die nicht von ihnen kommt, sollen sie ersticken. Denn die Reinhaltung des Staats von schädlichen Einflüssen nach Innen und Außen ist erste Bedingung eines vernünftigen Fortschritts. Daher soll ganz besonders der Verkehr des Staats mit Fremden der Aufsicht dieser Behörde anheimfallen. Denn er bewirkt leicht Mischung der Sitten und Neuerung bei den Bürgern. Staatsreisen nun sind selbstverständlich erlaubt, und als solche die Wallfahrten nach den vier Nationalspielen zu betrachten. Doch sollen zu ihnen nur die besten Bürger den Auftrag oder die Erlaubniß erhalten. Privatreisen aber ins Ausland sollen nur dann gestattet werden, wenn der Zweck gut ist, wenn sie der Kenntniß, der Beobachtung wegen geschehen, und wenn die Personen, welche reisen wollen, in sich Bürgerschaft für Erfüllung des guten Zweckes und für Bewahrung vor Gefahren bieten. Nur Bürger von vierzig bis sechzig Jahren und von erprobter Tugend und Kriegstüchtigkeit sollen reisen dürfen; denn sie werden nicht leicht fremde Schlechtigkeit annehmen und repräsentiren draußen den Staat gut. Länger als zehn Jahre darf der Reisende nicht von der Heimat fern bleiben, und bei seiner Rückkehr soll er sich bei der Oberaufsichtsversammlung, von der er die Erlaubniß zur Reise erhielt, melden und prüfen lassen. Findet

dieselbe, daß er so gut ist wie früher oder gar sich gebessert hat in Kenntniß und Sitten, so soll sie ihn ehren; wo nicht, so soll sie ihn aus dem Staate verbannen. Jede Neuerung aber, wo sie im Staate aufsteht ohne ihre Sanktion, soll sie mit Todesstrafe ahnden. Ingleichen sollen die Fremden, die in den Staat kommen, scharf beobachtet werden, damit sie nicht Schaden stiften. Es giebt ihrer verschiedne Arten. Die Einen kommen des Handels wegen und lassen sich auf Zeit im Staate nieder; sie sollen als nützliche Handlanger der Bürger geduldet werden, müssen aber spätestens nach zwanzig Jahren mit allem Ihrigen den Staat verlassen, damit sie nicht unvermerkt unter der echten Bürgerschaft Fuß fassen. Andere kommen, um zu schauen, zu beobachten, oder als Gesandte eines fremden Staates; diese Alle sollen nur so lange bleiben, als ihr Zweck erfordert. Eine Fremdenausschließung (*Ξενιασία*) wie in Sparta ist inhuman. Ueberhaupt sollen die Fremdlinge als Schützlinge der Götter, besonders des Zeus (*Ξένιος*) betrachtet werden, und ihre Behandlung freundlich sein. Ihre Streitigkeiten unter einander oder mit Bürgern sollen dazu eingesetzte Fremdengerichte schlichten, welche wegen der religiösen Natur des Fremdlingsrechtes mit Priestern zu besetzen sind. — In diesen und ähnlichen Verhältnissen findet der Conservatismus der Oberaufsichtsbehörde einen rechten Wirkungskreis; sie soll ein wahrer Anker des Staates sein. Sich mit Ernst und Erhabenheit auch äußerlich zu umgeben, soll sie ihre Sitzungen bei Nachtzeit und heimlich halten; ihre Verbindung mit der Bürgerschaft festzuhalten, soll jedes Mitglied einen tüchtigen jungen Bürger als Zuhörer in die Sitzungen mitbringen. In welcher Weise diese Versammlung positiv fördernd wirke, das bleibt ihr anheimgestellt; im Besitze der Wissenschaft vom Wahren und Göttlichen, der Vernunft (eine Folge ihrer höchsten Tugend und der vom staatsgründenden Philosophen ererbten Tradition), hat sie die Erkenntniß, im Besitze der höchsten Tugend hat sie den Willen des Besseren.

Mit allen diesen Veranstaltungen ist die sichere Aussicht auf Herstellung einer tüchtigen Beamtenschaft gegeben, welche die guten Gesetze und Einrichtungen des Staats gut verwaltet und ausbildet.

Damit kann der Gesetzgeber sein Werk als vollendet betrachten; denn dem Acker, den er pflügte, den Keimen, die er pflanzte, hat er geschickte und treue Wächter hinterlassen. Mit dem Segen der Götter, den er bei der Gründung des Staatscultus erward, wird das Werk gedeihen, und wenn Alle helfen, Menschen und Verhältnisse, Jeder in seinem Kreise das Seinige wirkt, so mag der Zeitpunkt fern sein, aber er wird sicher erreicht, da der Staat in allmählicher Selbstbesserung dem Muster gleichkommt, welchem ihn schon jetzt gleich zu machen, der Menschen Schwäche und Thorheit verhindern, dem Vorbilde nämlich des absolut gerechten Staats, der echten Kallipolis.

W. Pierſon.

(Fortsetzung folgt.)

---